

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Telekommunikationsbetrieb Tuningen 01.01.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 30.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

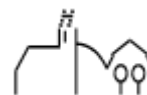
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung "Telekommunikationsbetrieb Tuningen" als Eigenbetrieb der Gemeinde Tuningen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet durch Errichtung und Verpachtung eines Glasfasernetzes mit Breitbandtechnologie. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden und Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Breitband beliefern. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Eine Weiterdelegation auf den Geschäftsführer des Zweckverbandes Breitband Schwarzwald-Baar ist durch Beschluss des Gemeinderates möglich.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.



§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten des Betriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Der Gemeinderat kann auch die Betriebsführung durch gesonderten Beschluss an den Zweckverband übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Betriebssatzung vom 01.01.2015 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 30.06.2022

Ralf Pahlow, Bürgermeister